

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

4. Jahrgang

Britz, den 27. April 2012

Ausgabe 4/2012

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2012 Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2012 Seite 4
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2012 Seite 5
5. Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Britz Seite 6
6. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin Seite 6
7. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Heimatvereins Golzow e. V. Seite 6

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-07/2012 der Gemeindevertretung **Britz** vom 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.483.900 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.389.200 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.744.900 €
Auszahlungen auf	2.643.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.445.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.334.200 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	299.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	309.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | 250 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 321 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 EUR (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)
 festgesetzt.

Britz, 12.04.2012

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12.04.2012

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. CH-13/2012 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.267.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.312.700,00 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.578.800,00 €
Auszahlungen auf	2.385.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.176.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.187.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	402.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	175.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Es ist keine Kreditneuaufnahme vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 EUR (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)
 festgesetzt.

Britz, 12.04. 2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12.04.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. HO -05 /2012 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.056.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.102.500,00 €
außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.097.200,00 €
Auszahlungen auf	1.145.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.046.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.087.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	57.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)

festgesetzt.

Britz, den 12.04.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12.04.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. PA-05/2012 der Gemeindevertretung **Parsteinsee** vom 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	595.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	550.300,00 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	636.500,00 €
Auszahlungen auf	632.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	40.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		256 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		400 v.H.
2. Gewerbesteuer		323 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)

festgesetzt.

Britz, 12.04. 2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12.04.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Britz

Auf der Jahreshauptversammlung am 9.3.2012 wurden der Vorstand neu gewählt und nachfolgende Beschlüsse gefasst.

- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- Beschluss zur Entlastung des Kassierers
- Beschluss über den Haushaltsplan 2012/2013

- Beschluss über den Reinertrag 2011/2012
- Beschluss über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages

Britz, den 30.03.2012

Vorstand der Jagdgenossenschaft Britz

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: 11.05.2012
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler“ in 16230 Chorin OT Brodowin, Brodowiner Dorfstr. 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle zur Genossenschaftsversammlung am 15.04.2011 mit Beschlussfassung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenwarts über das Pachtjahr 2011/2012
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes

8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2011/2012 und der Kassenrücklagen
9. Antrag und Beschlussfassung zur Pachtverlängerung im Jagdbogen I für Herrn Klaus-Peter Schwendike
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2012/2013
11. Beschlussfassung und Informationen zum Computerprogramm: Jagdpachtverwaltung
12. Sonstiges

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bevollmächtigungen sind vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

*Klaus-Peter Schwendike
 Jagdvorsteher*

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Heimatvereins Golzow e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Heimatvereins Golzow e.V.,

hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den

11.05.2012, 19:00 Uhr in den

Gemischtwarenladen / Bistro
 Reno Seefeldt
 Alte Handelsstr. 6
 16230 Chorin OT Golzow

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin (Jahresbericht 01.01. – 31.12.2011)
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2011
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Kassierung
7. Arbeitsplan 2012/2013
8. Sonstiges
9. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

*Thomas Polster
 Vereinsvorsitzender*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

